

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 78=98 (1932)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bestandes aus ähnlichen Gründen, nämlich wegen Nichtanwendbarkeit der betreffenden Gesetzesbestimmung, Ausführung einer Pflichthandlung gegenüber, mangelnden Bewusstseins der Rechtswidrigkeit, verneint worden. Die Kosten des Verfahrens wurden auf die Staatskasse genommen, dem Angeklagten eine Entschädigung nicht zugesprochen.» (Auszug aus der «N. Z. Z.» Nr. 2328/1931.)

Wenn auch dieses Urteil in Kreisen der Offiziere Befriedigung auslösen muss, so ist damit die Angelegenheit nicht abgetan. In einem neuen Dienstreglement müssen die Grundsätze genau niedergelegt werden, wie ein Gradiertes — Offizier oder Unteroffizier — sich in solchen und ähnlichen Fällen benehmen soll, ob und wann er von der Waffe Gebrauch machen darf.

Wenn das rote Zürich nicht imstande ist, die Uniform, vorläufig noch für viele Schweizerbürger ein Ehrenkleid, zu schützen, wie ein jeder Bürger das Recht auf Schutz seiner Person in einem nichtbolschewistischen Staat hat, so Sorge man durch Wegnahme aller Kurse und Schulen von Zürich dafür, dass möglichst wenig Anlass zu Zusammenstößen mehr gegeben wird, die sich nach der laxen Rechtsprechung des Bezirksgerichtes Zürich den Chauffeuren gegenüber wiederholen können.

Den Degen eines verzagten Soldaten und die Feder eines ungelehrten Doktors soll man zusammenbinden; ihre Kinder kommen an den Bettelstab.

Feldherren und Reichsräte lassen sich nicht aus Samen ziehen. *Soldatensprichwörter.*

MITTEILUNGEN

Geschichtliche Gedenktage 1932.

28. Nov.	1812	Beresina.
17. Okt	1812	Rostna.
10. Aug.	1792	Tuilerien.
25. Juli	1712	II. Schlacht bei Villmergen.
24. April	1622	Prättigauer Sturm.
21./22. Dez.	1602	Escalade zu Genf.
30. Okt.	1532	Nikolaus Wengi.
27. April	1522	Biccoca.
30. Juni	1422	Arbedo.
7. Nov.	1332	Eintritt Luzerns in den Bund.